

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 17.03.2009

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten
steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen
(Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung), Bundestagsdrucksache 16/12254
und Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 168/09**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für die Zusendung der Drucksachen und nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme gern war.

Der NVL begrüßt ausdrücklich, dass mit der Neuregelung der Abzug der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sowohl für privat abgeschlossene Versicherungen als auch für gesetzliche Pflichtversicherungen erfolgt. Damit wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konsequent nicht nur auf die dem Streitfall entsprechenden Sachverhalte, sondern auf alle Versicherten angewandt. Dieser Grundsatz folgt den Ausführungen in der Verfassungsgerichtsentscheidung und führt dazu, dass insbesondere viele pflichtversicherte Arbeitnehmer umfassend entlastet werden.

In der konkreten Umsetzung möchten wir auf folgende Einzelheiten aufmerksam machen und Änderungen anregen.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Wegfall des Abzugs weiterer Vorsorgeversicherungen

1.1. Grundsätzliche Anmerkungen – Lenkungswirkung

Mit der Neuregelung entfällt der bisher mögliche Abzug von Beiträgen für verschiedene Versicherungen. Insoweit ist die Bezeichnung des Gesetzes (Regierungsentwurf) unzutreffend, weil nur für zwei Versicherungsarten ein verbesserter Abzug der Beiträge erfolgt, während er für andere Vorsorgeaufwendungen vollständig abgeschafft wird. Mit dem Wegfall des Abzugs von Aufwendungen für Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen, Krankenversi-

cherungsschutz im Ausland, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen und Arbeitslosenversicherungen wird ein Systemwechsel eingeführt, der kritisch zu würdigen ist. Entsprechende Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge an Unfall- und Haftpflichtversicherungen waren bereits im Reichseinkommensteuergesetz aus 1920 steuerlich abziehbar (§ 13 Nr. 3 EStG 1920 vom 29. März 1920, RGBl 1920, 359 sah die unbeschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen vor, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen u.a. zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen zahlte).

Die Änderung steht in Widerspruch zur Förderung eigener Vorsorge und Abbau staatlicher Zuständigkeiten. In Zeiten zunehmender Anzahl von Privatinsolvenzen und staatlicher Grundsicherung ist es wichtig, dass Bürger Vorsorge gegen nicht planbare finanzielle Forderungen treffen, wie dies gerade bei den genannten Versicherungen der Fall ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei unzureichender Vorsorge im Schadensfall letztlich die Gemeinschaft aufkommen muss. Deshalb halten wir gerade im Interesse eines funktionierenden Sozialstaates eine entsprechende Eigenvorsorge durch Abschluss von Versicherungen für geboten. Vom Wegfall des Abzugs geht in Bezug auf Eigenverantwortung und Eigenvorsorge jedoch ein negatives Signal aus.

1.2. Verfassungsrechtliche Aspekte

a) Vergleich mit Leistungen, die der Sozialstaat der Allgemeinheit zur Verfügung stellt

Nach dem die Gesetzesänderung auslösenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 sind Aufwendungen für Versicherungsbeiträge mindestens in dem Umfang steuerfrei zu stellen, in dem sie zu Leistungen führen, die dem Leistungskatalog der Sozialhilfe entsprechen. Unter diesem Aspekt ist der Ausschluss der Beiträge in die Arbeitslosenversicherung kritisch zu würdigen. Die Arbeitslosenversicherung sichert im Leistungsfall ein Einkommen, welches eine Grundsicherung enthält, die auch ohne Beitragszahlungen gewährt werden würde. Insoweit ist es u. E. verfassungsrechtlich bedenklich, dass die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung vollständig vom Abzug ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für private vergleichbare Absicherungen wie Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Krankentagegeldversicherungen etc.

Der Bundesfinanzhof führt in seinem Vorlagebeschluss vom 14.12.2005, X R 20/04 aus: „Das Leistungsvolumen der Sozialhilfe liefert den vom Gesetzgeber anerkannten Maßstab des steuerlich realitätsgerechten Grundbedarfs. [...] Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII) sind im Rahmen der für die Bemessung der Bedürftigkeit i.S. des BSHG erforderlichen Einkommensermittlung u. a. *Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind*, vom Einkommen abzusetzen.“ (Hervorhebung NVL). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 82 SGB XII Beiträge in die Arbeitslosenversicherung ausdrücklich aufgeführt sind.

b) Einkommensverwendung und subjektives Nettoprinzip

Die genannten Versicherungen haben keine Sparanteile und dienen somit nicht der Vermögensbildung. Insoweit stellen die für die Absicherung verwendeten finanziellen Mittel gebundenes Einkommen zur ausschließlichen Vorsorge für einen Schadensfall dar. Im Grundfreibetrag (sachliches Existenzminimum) sind Aufwendungen zur Absicherung für diese Sachverhalte nicht enthalten und müssen deshalb zusätzlich abgezogen werden, wenn eine steuerliche Berücksichtigung erfolgen soll.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind zwangsläufige, pflichtbestimmte Aufwendungen (gebundenes Einkommen) von der Besteuerung freizustellen. Unter diesem Aspekt ist zu prüfen, inwieweit Einkommen, das für Beiträge zu wichtigen, teilweise gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen aufgewandt wird, steuerfrei zu stellen ist. Der Bundesfinanzhof weist in seinem Vorlagebeschluss vom 14.12.2005, X R 20/04 unter Hinweis auf weitere Literaturquelle ausdrücklich darauf hin, dass die Absicherung gegen existenzgefährdende Wechselfälle des Lebens zwingendes Erfordernis einer sozialgerechten Existenz ist.

Das betrifft neben der Arbeitslosenversicherung in erster Linie Haftpflichtversicherungen, aber auch Unfallversicherungen, Auslandskrankenversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Für alle Bürger, die nach dem 01.01.1961 geboren wurden, ist aufgrund der Änderung § 43 SGB VI eine Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr abgedeckt. Die Bedeutung einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ist auch daran zu erkennen, dass bei einer privaten kapitalgedeckten Basis-Rentenversicherung bis zu 49% der Beiträge für die Absicherung der Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenen verwendet werden dürfen. Daher gebietet es auch das Gleichheitsgebot, dass Beiträge in eine "reine" Berufsunfähigkeitsversicherung abzugsfähig bleiben müssen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für Familien ein erhöhtes Erfordernis zur Absicherung besteht, sowohl im Bereich der Einkommensabsicherung (Berufsunfähigkeit) als auch der Gefährdungshaftung (Haftpflichtversicherung) gerade bei Kindern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Kindergeldanspruch vom 11.01.2005 (2 BvR 167/02) entschieden hat, dass nicht verfügbare Mittel des Kindes wie Sozialversicherungsbeiträge den Einkommensbestandteilen, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen, nicht gleich zu stellen sind.

Die in der Gesetzesbegründung genannten fiskalischen Gründe für die Systemänderung überzeugen nicht. Zum einen sind fiskalische Erwägungen als Gründe für Abweichungen von verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht ausreichend, wie das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Entscheidung zur Entfernungspauschale ausführte. Zum anderen sollte die erforderliche Korrektur eines verfassungswidrigen Zustandes nicht dazu führen, dass weitere verfassungsrechtlich strittige Änderungen erfolgen.

1.3. Konkrete Belastungswirkungen

Eine Schlechterstellung aufgrund des Wegfalls des Abzugs von Beiträgen für weitere Vorsorgeaufwendungen wird zunächst durch eine Vergleichsrechnung (Günstigerprüfung) vermieden. Der Abzug nach alter Rechtslage ist insbesondere für Rentenbezieher, für Beamte und für Selbstständige günstiger. Diese Steuerpflichtigen profitieren dabei von der Rechtslage vor Einführung des Alterseinkünftegesetzes. Die Abzugsmöglichkeiten nach der bis 2004 geltenden Rechtslage werden jedoch beginnend mit dem Jahr 2011 abgebaut und entfallen ab 2020 vollständig. Damit verringert sich der Abzug der Vorsorgeaufwendungen für die genannten Gruppen ab 2011. Um diese sukzessive Mehrbelastung zu vermeiden, könnte neben dem Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wie bisher ein (begrenzter) Abzug für weitere Vorsorgeaufwendungen vorgesehen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für ein grundsätzliches Beibehalten eines Abzugs weiterer Vorsorgeaufwendungen sowohl Lenkungsgründe als auch verfassungsrechtliche Aspekte sprechen. Dies gilt für solche Versicherungen, die Risiken absichern, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles die Existenz des Steuerpflichtigen gefährden können. Eigenvorsorge bezüglich dieser Risikoabsicherung ist Steuer mindernd zu berücksichtigen. Soweit das Sozialhilferecht eine Berücksichtigung notwendiger Versicherungsbeiträge berücksichtigt, gebietet es die Folgerichtigkeit, dass diese Beiträge auch steuerlich abzugsfähig sein müssen. Dass die steuerliche Berücksichtigung dieser Beiträge in der Höhe begrenzt werden darf, liegt in der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers.

2. Einzelgesetzliche Regelungen

2.1. Gleichstellung der Lebenspartner beim Versicherungsabzug - § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1

Nach dem Gesetz sind Versicherungsbeiträge an Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgestellt wie Aufwendungen für Ehegatten abziehbar, während die Anwendung des Splittingverfahrens für Lebenspartner weiterhin ausgeschlossen bleibt. Diese Unterscheidung ist inkonsequent. Ohne die Frage der Gleichstellung gesellschaftspolitisch zu werten ist die unterschiedliche steuerrechtliche Einordnung von Lebenspartnern innerhalb des Einkommensteuergesetzes aus systematischen Gründen abzulehnen. Wenn die vollständige Gleichstellung (Splittingverfahren) nicht erfolgen soll, sollte auch der Sonderausgabenabzug ausgeschlossen bleiben. Die Folge der vorgesehenen Regelung ist, dass Unterhaltsleistungen im Rahmen des § 33a an den Lebenspartner anders zu berechnen sind als für alle übrigen Personen, bei denen zusätzlich zum Höchstbetrag Aufwendungen für den Krankenversicherungsschutz zu berücksichtigen sind. Systematisch wäre es richtig, auch Versicherungsbeiträge für Lebenspartner als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen und nicht als Sonderausgaben, soweit eine Zusammenveranlagung gesetzlich ausscheidet.

2.2. Kürzung des Beitrags um Bestandteile für Krankenversicherungsschutz - § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2

Zu dieser Regelung ist nicht erkennbar, welche Beträge der Berechnung des Abschlags zugrunde liegen. Um spätere, ggf. erforderliche Gesetzesänderungen abschätzen zu können, sollten die Eckdaten und das Berechnungsschema zur Festlegung des Abschlagssatzes in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind grundsätzliche Überlegungen zur Systematik anzustellen. Krankenversicherungsleistungen sind selbst steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Sie erhöhen somit den Steuersatz für das übrige Einkommen. Die Aufwendungen hierfür (Beiträge) werden aus dem Abzug ausgenommen. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung, zu der in Bezug auf eine Grundsicherung bei Leistungsbezug bereits unter Punkt 1.3 Buchstabe a der Stellungnahme Bedenken zum Abzugsverbot dargelegt wurden. Weiterhin ist zu beachten, dass andere vergleichbare Leistungen wie bspw. das Elterngeld oder Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit nicht aus Beitragszahlungen resultieren, die aus versteuertem Einkommen entrichtet wurden. Insoweit erscheint es steuersystematisch zweckmäßig, auf den Abschlag zu verzichten. Dies würde außerdem das Verfahren deutlich vereinfachen.

2.3. Meldeverfahren für die Versicherungsbeiträge - § 10 Abs. 2 Sätze 2, 3, Abs. 2a

Voraussetzung für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen ist die Meldung der Beiträge an die zentrale Stelle (Finanzverwaltung). U. E. ist die Zuständigkeit für Arbeitnehmer nicht ausreichend klargestellt. Während im Regelfall die Versicherungsunternehmen (Empfänger der Beiträge) zur Meldung verpflichtet sind, soll für Arbeitnehmer die Meldung bereits mit der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen. Das erscheint sinnvoll, um Aufwand zu vermeiden, erfordert jedoch eine klare Zuständigkeitsregelung auch in Bezug auf Haftungsfragen zum Schutz der Arbeitnehmer.

Zur Regelung in Absatz 2a ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die übermittelnde Stelle den Steuerpflichtigen über die übermittelten Beträge für das Beitragsjahr unterrichten muss. Diese Regelung ist zwingend erforderlich im Interesse der informellen Selbstbestimmung. Im Zuge der Weiterentwicklung sollte zukünftig die Möglichkeit einer Steuerkontenabfrage für Steuerpflichtige und Berater geschaffen werden, die eine Information auf herkömmlichem Weg und damit den Papierversand bei Nutzung der Abfrage entbehrlich macht.

2.4. Neuregelung des Sonderausgaben – Pauschbetrags - § 10 c

Mit der Neuregelung der Vorsorgepauschale entfällt die bisherige Verdopplung des Sonderausgabenpauschbetrags für das sogen. Gnadensplitting (§ 32a Abs. 6 EStG). Aus systematischen Gründen und im Zuge des grundsätzlichen Abzugs der tatsächlichen Beiträge auch beim Lohnsteuerabzug ist diese Änderung zu befürworten.

2.5. Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug - § 39 b Berechnung der Pauschale bei Entschädigungen

Nach dem geltenden Recht werden Entschädigungszahlungen (insbesondere Abfindungen) in die Berechnung der Vorsorgepauschale einbezogen, obwohl diese Leistungen nicht versicherungspflichtig sind. Im Zuge der Neuregelung wird diese Begünstigung einer im Vergleich zu den tatsächlichen Beitragsleistungen zu hohen Vorsorgepauschale aufgehoben. Diese Änderung ist aus systematischen Gründen zu befürworten.

2.6. Pflichtveranlagung bei unzutreffender Vorsorgepauschale - § 46 Abs. 2 Nr. 3

Die neu gefasste Regelung soll eine gegenüber den tatsächlichen Beiträgen unzutreffende, zu hohe Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug über die Veranlagung korrigieren. Nach der Gesetzesbegründung soll der Arbeitnehmer die Pflicht zur Abgabe über die Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung gem. § 41b Absatz 1 Satz 2 Nrn. 13, 15 erkennen. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer den ausgewiesenen Teilbetrag zur Vorsorgepauschale mit den geleisteten Beiträgen – unter Abzug des 4-prozentigen Abschlags für Krankenversicherungsschutz – vergleichen muss. Dieses Verfahren halten wir für nicht praktikabel und aus rechtlichen Gründen den Steuerpflichtigen nicht zumutbar. Deshalb sollten zum Erfassen der Pflichtveranlagungsfälle technische Lösungen gefunden werden, bspw. durch direkten Ausweis einer Abgabepflicht in der Lohnsteuerbescheinigung, die in den Lohnabrechnungsprogrammen u. E. relativ einfach umgesetzt werden könnten.

Ergänzende Ausführungen zur Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 168/09

Zu Nummer 4 betr. § 10 Nr. 6 EStG – Abzug von Steuerberatungskosten

Der Vorschlag, die bis 2006 geltende Rechtslage wieder herzustellen, wird einschränkungslos begrüßt. Mit der Möglichkeit, Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abzuziehen, wird vor allem eine Steuervereinfachung erreicht. Der auf die Einkünfteermittlung entfallende Teil der Beratungskosten zur Einkommensteuer ist ohnehin bei den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben *der jeweiligen Einkünfte* abziehbar. Mit dem Abzug als Sonderausgaben wird eine Einzelzuordnung in vielen Fällen entbehrlich, es entfällt die Abgrenzung eines – in der Regel kleineren – Betrages aus der Gesamtrechnung. Darüber hinaus ist die Wiedereinführung eine Frage der Steuergerechtigkeit für Familien, weil Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Familienleistungsausgleich wieder abziehbar werden. Die Praxis zeigt, dass vor allem im Bereich des Kindergeldbezugs für volljährige Kinder viele Eltern einer fachkundigen Hilfe bedürfen.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine die Finanzverwaltung erheblich entlasten. Die Finanzverwaltung erhält ordnungsgemäß aufbereitete Steuererklärungen, die es ihr ermöglichen, die Veranlagung mit ihren knappen Ressourcen durchzuführen.

Zu Nummer 6 betr. § 10 Abs. 4 EStG – Günstigerprüfung und Abschmelzung des Abzugsbetrags nach der bis 2004 geltenden Rechtslage

Es ist zuzustimmen, dass die Günstigerprüfung zum Vergleich von drei Rechtslagen (die bis 2004 geltende, die bis 2009 geltende und die ab 2010 neu in Kraft tretende) die bereits bisher komplizierte Rechtslage erheblich verschärft. Hinzu kommt, dass mit der Korrektur zur besseren Berücksichtigung von Basisvorsorgeverträgen in der bis 2004 geltenden Rechtslage bereits eine eigenständige Günstigerprüfung enthalten ist (Änderung § 10 Abs. 4a EStG durch das JStG 2007). Damit sind grundsätzlich *vier Berechnungen* zu vergleichen. Eine Vereinfachung ist dringend geboten. Diese kann durch Verbesserungen zum Abzug nach dem Bürgerentlastungsgesetz KV erreicht werden.

Die Abschmelzung der bis 2004 geltenden Rechtslage führt für bestimmte Gruppen, bei denen diese Rechtslage zu einem höheren Abzug gegenüber der Rechtslage nach dem Alterseinkünftegesetz bzw. Bürgerentlastungsgesetz KV führt, in den kommenden Jahren zu einer erheblichen Mehrbelastung. Im Arbeitnehmerbereich sind davon insbesondere Beamte und Pensionäre betroffen sowie Rentner.

Wenn entsprechend dem unter Nummer 1 unserer Stellungnahme enthaltenen Vorschlag neben dem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ein weiterer Abzugsbetrag für andere, bisher abziehbare Vorsorgeaufwendungen zugelassen würde, wäre für weitere Fälle der Abzug nach dem Bürgerentlastungsgesetz günstiger. Damit würden mehr Fälle entfallen, für die die Günstigerprüfung von Bedeutung ist, so dass der zusätzliche Abzug neben den oben genannten Gründen auch zur Steuervereinfachung beiträgt.

Zu Nummer 9 betr. §§ 32 Abs. 4 und 33a Abs. 1 EStG – Folgeänderungen zur Anhebung des Grundfreibetrags

Der NVL hatte bereits im Zuge des Konjunkturpaketes gefordert, die sich ebenfalls auf das Existenzminimum beziehenden Beträge in § 32 Abs. 4 und 33a Abs. 1 EStG (Grenze der Einkünfte und Bezüge für den Familienleistungsausgleich und Unterhaltshöchstbetrag) mit Anhebung des Grundfreibetrags ebenfalls anzupassen. Ein Auseinanderfallen dieser Beträge mit dem Grundfreibetrag kompliziert das Steuerrecht weiter, weil sich die Beträge nicht weiter einheitlich auf das Existenzminimum stützen. Darüber hinaus erscheint es auch verfassungsrechtlich und steuerpolitisch fragwürdig, warum für erwachsene Kinder in der Ausbildung ein geringerer Grenzbetrag zur Berücksichtigung anzusetzen ist als für erwerbstätige Steuerpflichtige im Rahmen des Grundfreibetrags steuerfrei verbleibt. Der Vorschlag des Bundesrates wird deshalb unterstützt. Bei der Umsetzung sollte wie in der Stellungnahme

des Bundesrates vorgesehen anstelle des bisherigen Zahlenbetrages der direkte Verweis auf „den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ erfolgen. Gleiches wurde bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 für die (wahlweise) Einordnung zur unbeschränkten Steuerpflicht nach den §§ 1 Abs. 3 und 1a EStG umgesetzt und sollte auch im Bereich der §§ 32 und 33a erfolgen.

Zu Nummer 17 betr. Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung und § 150 Abs. 6, 7 Abgabenordnung - Elektronischen Abgabe von Steuererklärungen, Anwendung des elektronischen Zertifikats von ELSTER


Aus der praktischen Erfahrung der Lohnsteuerhilfvereine ist den Ausführungen des Bundesrates einschränkungslos zuzustimmen, dass sich die Anwendung der spezielle ELSTER-Verfahren zur Sicherheitsauthentifizierung, insbesondere ElsterBasis (Software-Zertifikat) und ElsterSpezial (elektronisches Zertifikat auf speziellem USB-Sicherheitsstick) sehr bewährt hat. Ihre weitere Anwendung ist deshalb unbedingt sicher zu stellen, die Verfahren sind wesentlich anwenderfreundlicher gegenüber der Nutzung einer Signaturkarte.

Der NVL hält es darüber hinaus für erforderlich, die elektronische Kommunikation mit den Finanzämtern unter Nutzung der Elster-Signaturverfahren weiter auszubauen, so dass neben der Absendung von Erklärungen weiterer Schriftwechsel (Änderungsanträge, Rechtsmittel) auf diesem Weg übermittelt werden können.

Zu Nummer 20 betr. §§ 14, 17 Fünftes Vermögensbildungsgesetz – Antragsfristen

Der Vorschlag des Bundesrates zur Angleichung der Antragsfrist für die Arbeitnehmersparzulage an die für die Arbeitnehmerveranlagung sollte unbedingt umgesetzt werden. Anderenfalls läuft der Wegfall der Zweijahresfrist für die Arbeitnehmer-Antragsveranlagung durch das Jahressteuergesetz 2008 vielfach ins Leere, weil Arbeitnehmer zur Beantragung der Sparzulage weiterhin innerhalb von zwei Jahren eine Steuererklärung einreichen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer